KANTON
LUZERN

Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement
Umwelt und Energie (uwe)
Luft, Lärm & Strahlen
Libellenrain 15
Postfach 3439
6002 Luzern
Telefon +41 41 228 6060
uwe@lu.ch
uwe.lu.ch

Zustelleung ditigal
An die Luzerner Gemeinden
Feuerungskontrolle

Luzern, 16. November 2026 js

Verbindlichkeit Pflichtenheft für Feuerungskontrolleure; gilt auch für Kontrollen/Messungen die von Administrationsstellen selbst durchgeführt wurden

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ausnahme der Kantone Nidwalden und Uri sind in den Zentralschweizer Kantonen die Gemeinden für den Vollzug von Öl- und Gasfeuerungen bis 1000 kW Feuerungswärmeleistung (FWL) sowie von Holzfeuerungen bis 70 kW FWL zuständig.
Die Administration der Feuerungskontrolle erfolgt häufig im Auftrag der Gemeinden durch lokal ansässige Kaminfegerbetriebe. Die Administrationsstellen führen teilweise auch die amtlichen Messungen und Aschekontrollen (amtliche Feuerungskontrolle) selbst durch.

In den Pflichtenheftern für die Feuerungskontrollen ist verbindlich festgehalten, dass das Original des Kontrollrapportes vollständig ausgefüllt mit Messstreifen (und Russfilter bei Ölfeuerungen) aller Einzelmessungen und mit Gebührenvignette versehen innert 10 Tagen nach erfolgter Messung der Geschäftsstelle Feuerungskontrolle (GFK) zur Prüfung zuzustellen ist.
Nach der Prüfung werden die Kontrollrapporte von der GFK an die zuständigen Administrationsstelle weitergeleitet.

Diese Weisung gilt nicht nur für externe Kontrollpersonen sondern auch für die von den Administrationsstellen selbst durchgeführten Messungen. Seit Jahren werden jedoch die Kontrollrapporte der von den Administrationsstellen selbst durchgeführten Messungen nicht an die GFK zur Prüfung eingereicht.
Stichproben im Rahmen der Qualitätskontrolle durch die GFK haben ergeben, dass diese Situation nicht weiter toleriert werden darf.

Stärkung der Qualitätssicherung

Gemäss § 11 Abs. 2 Bst. c des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Umweltschutz (EGUSG; SRL Nr. 700) obliegt dem Kanton die Überwachung der Kontrolltätigkeit in den Gemeinden.

Um dieser Aufsichtsfunktion künftig konsequenter nachzukommen und die Qualitätssicherung der amtlichen Feuerungskontrollen zu stärken, muss die konsequente Einhaltung des Pflichtenheftes für die Feuerungskontrolle auch von den zuständigen Administrationsstellen verlangt werden. D.h. auch die Administrationsstellen müssen sämtliche Kontrollrapporte der selbst durchgeführten Messungen der GFK zur Prüfung einreichen.

Verbindlicher Ablauf ab 1. Januar 2027

Konform mit den geltenden Pflichtenheften für zugelassene Feuerungskontrolleure sind ab dem **1. Januar 2027** sämtliche amtlichen Feuerungskontrollen – einschliesslich derjenigen, die durch einen mit der Administration beauftragten Kaminfegerbetrieb selbst durchgeführt werden – der **Geschäftsstelle Feuerungskontrolle der Zentralschweiz (GFK)** zur Eingangskontrolle einzureichen.
Nach erfolgter Eingangskontrolle werden die Feuerungsrapporte an die jeweils zuständige Administrationsstelle zur weiteren Bearbeitung weitergeleitet bzw. zurückgeschickt.
Damit ist sichergestellt, dass sämtliche amtlichen Feuerungskontrollen unabhängig von der ausführenden Stelle demselben standardisierten und nachvollziehbaren Kontrollprozess unterliegen . Dies trägt dazu bei, die Qualität der Kontrollen zu sichern, mögliche Fehler frühzeitig zu erkennen und einen einheitlichen Vollzug der Luftreinhalte-Verordnung (LRV) in den Gemeinden zu gewährleisten.

Auftrag der Gemeinden

Bitte stellen Sie als Auftraggeber bzw. zuständige Behörde sicher, dass die von Ihnen beauftragte Administrationsstelle Feuerungskontrolle ihre Aufgaben gemäss dem **Pflichtenheft für Administrationsstellen der Zentralschweiz**, den Vorgaben der LRV sowie den geltenden Vollzugsvorschriften wahrnimmt und die erforderlichen Rapporte ab dem 1. Januar 2027 der GFK zur Eingangskontrolle einreicht.

Eine gute Zusammenarbeit zwischen Gemeinde, Administrationsstelle, Feuerungskontrolleuren und GFK sowie eine transparente Kommunikation bei der Aufgabenerfüllung sind wesentliche Voraussetzungen für einen effizienten und gesetzeskonformen Vollzug.

Wir danken Ihnen für die Unterstützung bei der Umsetzung dieser Mitteilung und für Ihr Engagement für eine qualitativ hochwertige und einheitliche Feuerungskontrolle.

Freundliche Grüsse

sig. G. Nussbaum

Georg Nussbaum
Abteilungsleiter Luft, Lärm & Strahlen

Kopie einsehbar unter:
Mitteilung betreffend Verbindlichkeit Pflichtenheft für Feuerungskontrolleure gilt auch für Administrationsstellen
Pflichtenhefte für Feuerungskontrolleure sind einsehbar auf der Internetseite der GFK unter:
Pflichtenheft für zugelassene Feuerungskontrolleure von Öl- und Gasfeuerungen bis 1000 kW
Pflichtenheft für zugelassene Feuerungskontrolleure von messpflichtigen Holzfeuerungen bis 70 kW FWL